

Gewaltsongs kosten Schulkarriere

Beitrag von „Schubbidu“ vom 9. Mai 2010 10:36

Zitat

Original von [FoNziE]

Was darf man als nächstes nicht? Also ich finde, dass leicht einseitig argumentiert wird. Ich habe ehrlich gesagt keine Lust mich mit dem Mensch intensiv zu beschäftigen, und kann bezüglich dem Fall nicht viel sagen, aber wenn ein Lehrer z.B. Deathmetal macht, dann muss das prinzipiell in Ordnung sein, und dann muss er sich auch nicht permanent rechtfertigen! (Dieses fürchterliche Gegrünze übersetzt doch sowieso kein Schüler ;)) Wo soll denn da die Grenze sein? Was ist bei Punk? Darf er Punk machen, aber wenn er die Texte zu linksradikal sind, ist Schluss? Wie siehts bei Jesus-Freak-Rock aus? Ab wann ist das noch verfassungskonform? Also ich wäre da sehr sehr vorsichtig, wenn ich eine Linie ziehen müsste.

Ich glaube in der Diskussion wird stellenweise zu stark pauschalisiert. Es geht hier nicht um ein generelles Verbot bestimmter Vorlieben. Zentral ist die Frage nach der *persönlichen Eignung* einer Person für eine bestimmte Tätigkeiten. Dass im Umgang mit Kindern und Jugendlichen hier strengere Maßstäbe angesetzt werden, wie in anderen Berufsfeldern, halte ich für sinnvoll.

Fronzie, in Bezug auf deine Frage nach politischen Neigungen kann ich als Gemeinschaftskundelehrer eine eindeutige Antwort geben: JA, ab einem bestimmten Punkt ist Schluss. Wo der exakt liegt, lässt sich aber eben pauschal nicht sagen.

Für die Gemeinschaftskunde/Politik ist der Beutelsbacher-Konsens der Maßstab. >> http://de.wikipedia.org/wiki/Beutelsbacher_Konsens

Wäre ein Referendar in meinem Umfeld z.B. nicht in der Lage, sich an das dort formulierte Überwältigungsverbot zu halten, wäre für mich die Sache ganz klar: Ich würde mich im Rahmen meiner Möglichkeiten aktiv dafür einsetzen, dass diese Person nicht Gemeinschaftskundelehrer wird. Die persönliche Eignung liegt dann nämlich einfach nicht vor.